

Zeichnungsvertrag

(Vertrag zur Annahme des Bezugsangebotes im Rahmen einer Privatplatzierung)

zwischen

(Name oder Firma)

(Adresse: Straße und Nr., PLZ und Ort)

- nachfolgend auch „Investor“ genannt -

und der

New-York Hamburger Gummi-Waaren Compagnie AG

vertreten durch den Vorstand Bernd Menzel
Otto-Brenner-Str. 17
D-21337 Lüneburg

- nachfolgend auch „Gesellschaft“ genannt -

Präambel

Der Vorstand der New-York Hamburger Gummi-Waaren Compagnie Aktiengesellschaft ist gemäß Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 27. November 2008 ermächtigt, das Grundkapital bis zum 26. November 2013 mit Zustimmung des Aufsichtsrates einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt EUR 3.392.555,07 durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital). Hierbei kann das Bezugsrecht der Aktionäre u.a. zum Ausschluss von Spitzenbeträgen ausgeschlossen werden. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die Bedingungen der Aktienausgabe sowie die Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung festzulegen. Die neuen Aktien können auch von durch den Vorstand bestimmte Kreditinstitute mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Das Genehmigte Kapital und die entsprechende Änderung der Satzung wurden am 11. März 2009 in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen. Das Genehmigte Kapital beträgt nach teilweiser Ausnutzung noch EUR 2.719.683,15.

Das im Handelsregister eingetragene Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 7.457.982,06. Unter Ausnutzung der vorstehenden Ermächtigung gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung hat der Vorstand der Gesellschaft am 31. August 2010 mit Zustimmung des Aufsichtsrates vom selben Tag beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft von zur Zeit EUR 7.457.982,06, das eingeteilt ist in 7.000.000 nennwertlose, auf den Inhaber lautende Stückaktien, um bis zu EUR 1.331.782,51 gegen Bareinlagen durch Ausgabe von bis zu 1.250.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,065426 (gerundet) je Aktie („**Neue Aktien**“) zu erhöhen. Die Neuen Aktien werden zum Ausgabebetrag von EUR 1,10 je Neuer Aktie ausgegeben und sind ab dem 1. Januar 2010 gewinnberechtigt.

Den Aktionären der New-York Hamburger Gummi-Waaren Compagnie Aktiengesellschaft wird ein mittelbares Bezugsrecht auf die Neuen Aktien („**mittelbares Bezugsrecht**“) gewährt. Das mittelbare Bezugsrecht wird den Aktionären dabei in der Weise eingeräumt, dass die Otto M. Schröder Bank AG, Hamburg, zur Zeichnung und Übernahme der Neuen Aktien zugelassen wird mit der Verpflichtung, sie den Aktionären der Gesellschaft im Verhältnis 28:5 zum Bezugspreis von EUR 1,10 je Neuer Aktie („**Bezugspreis**“) anzubieten und entsprechend der Ausübung der Bezugsrechte zu liefern.

Die Neuen Aktien werden im Verhältnis 28:5 zum Bezug angeboten, d.h. für achtundzwanzig alte Stückaktien der New-York Hamburger Gummi-Waaren Compagnie Aktiengesellschaft können fünf Neue Aktien bezogen werden. Für Spitzenbeträge wird das Bezugsrecht ausgeschlossen.

Die Neuen Aktien, die nicht durch die Altaktionäre der New-York Hamburger Gummi-Waaren Compagnie Aktiengesellschaft bezogen werden, werden institutionellen und privaten Investoren im Rahmen einer Privatplatzierung zum Bezugspreis angeboten („**Privatplatzierung**“).

Die Neuen Aktien aus der Kapitalerhöhung erhalten die ISIN DE000A1E8HK6 / WKN A1E8HK und werden in einer Globalurkunde verbrieft und bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung besteht nicht. Die erworbenen Neuen Aktien werden in die Depots der Erwerber eingebucht.

Nach Börsenzulassung der Neuen Aktien und Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung 2010, in der über die Gewinnverwendung für 2009 zu entscheiden ist, werden die Neuen Aktien (ISIN DE000A1E8HK6 / WKN A1E8HK) aus dieser Barkapitalerhöhung den alten Aktien (ISIN DE0006765506 / WKN 676550) gleichgestellt.

Das Bezugsangebot wurde am 27.09.2010 veröffentlicht; die den Aktionären gewährte Bezugsfrist läuft vom 30. September 2010 bis einschließlich 21. Oktober 2010.

Die Einzahlungen auf die Neuen Aktien sind in voller Höhe des auf die einzelnen Aktien entfallenden Ausgabebetrags sofort in bar zu leisten.

Der Investor will Neue Aktien im Rahmen der Privatplatzierung zu dem festgesetzten Bezugspreis übernehmen.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1 Übernahmeverpflichtung

1. Der Investor verpflichtet sich hiermit nach Maßgabe jener Bezugsbedingungen

_____ Stück Neue Aktien

mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,065426 (gerundet) je Neuer Aktie zum Ausgabebetrag von je EUR 1,10 je Neuer Aktie zu übernehmen. Er gibt hiermit eine unwiderrufliche und verbindliche Annahme des Bezugsangebots bzw. ein unwiderrufliches und verbindliches Angebot zur Zeichnung und Übernahme für bzw. von

_____ Stück Neue Aktien

im Rahmen der Privatplatzierung zum Ausgabebetrag von EUR 1,10 je Neuer Aktie ab. Dies gilt im Wege eines Vertrages zu Gunsten Dritter auch zu Gunsten der Otto M. Schröder Bank AG, Hamburg. Sowohl die vorbezeichnete Annahme als auch das vorbezeichnete Angebot gegenüber der Gesellschaft und der Otto M. Schröder Bank AG, Hamburg sind befristet bis zum 17.11.2010.

2. Der Investor ist verpflichtet, unverzüglich nach Unterzeichnung den auf diese

_____ Stück Neuen Aktien

entfallenden Gesamtausgabebetrag von

EUR _____

auf das bei der Otto M. Schröder Bank AG, Hamburg, eingerichtete Sonderkonto einzuzahlen

(Empfänger: Otto M. Schröder Bank AG , Sonderkonto New-York Hamburger Gummi-Waaren Comp. AG, Verwendungszweck "Kapitalerhöhung", Konto Nr. 2277937, BLZ 202 303 00, BIC: OSCBDEH1XXX, IBAN DE21 2023 0300 0002 2779 37).

§ 2 Geltungsdauer der Übernahmeverpflichtung

Diese Übernahmeverpflichtung des Investors wird – unabhängig von einer fristgemäßen Annahme des Angebots bzw. Abgabe eines Angebots (vgl. § 1 Absatz 1) - unverbindlich, wenn die Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals nicht bis zum 28.02.2011 in das Handelsregister eingetragen ist.

§ 3 Schlussbestimmungen

1. Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen worden. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das Gleiche gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
2. Jede Vertragspartei trägt die Kosten der von ihr beauftragten Berater. Die entstehenden Übertragungskosten, einschließlich etwaiger Verkehrssteuern, werden im Innenverhältnis der Parteien von dem Investor getragen.
3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Das Gleiche gilt für den Fall, dass dieser Vertrag unvollständig sein sollte. Die unwirksame, undurchsetzbare oder fehlende Bestimmung ist als durch diejenige wirksame und durchsetzbare ersetzt oder ergänzt anzusehen, die dem von den Vertragsparteien mit der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.
4. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN- Kaufrechtes. Für den Fall von Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien auf Grund dieses Vertrages vereinbaren die Vertragsparteien als Gerichtsstand Hamburg, soweit dies zulässig ist.

....., den

(Investor)

(New-York Hamburger Gummi-Waaren Compagnie AG)